

hingewiesen, es schieben sich also zwei verlorene Urkunden ein, und da das genannte DO. III. sich bereits von DO. I. 374 zu weit entfernt, um als die gemeinsame Vorlage für B und St. 3838 in Betracht zu kommen, so muss diese also in einem der Zwischenglieder gesucht werden.

Die Beziehungen nämlich von B und St. 3838 zu Asteser Diplomen sind noch nicht erschöpft, sie lassen sich vielmehr sowohl zu dem D. Ludwigs III. (Dümmeler Reg. 12)¹ als zu DO. I. 247² verfolgen. Aber das verstärkt ja nur den Nachweis, einmal dass das Deperditum X nicht parallel neben dem DO. I. 374 gestanden hat, sondern von ihm abhängt, zweitens aber dass diese Abhängigkeit nur indirekt sein kann, d. h. durch Vermittelung eines verlorenen Asteser Diploms Otto's II. oder Otto's III.³, das also zu irgend einer Zeit bis zum Tode Heinrichs III. einem — wir dürfen jetzt schon sagen — wahrscheinlich für Turin gegebenen Diplom als Diktatvorlage gedient hat.

Gehen wir nunmehr zur Betrachtung des Rechtsinhalts von B über, so zeigt schon der Vergleich der entsprechenden Stellen der obigen Tabelle in B mit denen in DO. I. 374 und St. 3838, worin der wesentliche Unterschied besteht. Während den Bischöfen von Asti und Turin die Gerichtshoheit in ihrer Stadt (*districtus civitatis*) mit einem bestimmt umgrenzten Weichbild verliehen oder bestätigt wird, erhält in B der Bischof von Modena die Grafschaftsrechte über die ganze Grafschaft Modena, deren

1) Vgl. D. Ludw.: '... neque aliqua persona magna vel parva in rebus omnibus... violentiam... facere tentet'; B = St. 3838: '... de predictis rebus facere violentiam audeat'. 2) Vgl. DO. I. 247: 'Si quis igitur, quod fieri non credimus, nefario ausu huius nostre confirmationis et corroborationis paginam infringere temptaverit, siad se compositurum auri optimi libras centum...'; B: 'Si quis igitur hoc nostrę corroborationis preceptum infringere aut quodam temerario ausu temptaverit attenuare (davor 'alte' ausradiert, vermutlich ursprünglich 'alterari' beabsichtigt), sciat se compositurum auri optimi libras CC centum...'. Dass hier CC eine Einschlebung des Fälschers darstellt, geht aus St. 3838 hervor, wo bei sonst neuer Stilisierung auch nur 'centum' steht (vgl. die Strafsumme in dem Diplom C unserer Reihe mit gleichfalls zweihundert Pfund). In DO. I. 374 ist die Poen nicht nur anders formuliert, sondern auch auf 1000 Pfund festgesetzt. 3) Das DH. III. St. 2204 geht auch wahrscheinlich nicht auf DO. I. 374 direkt zurück, sondern, da es nicht unerhebliche Anklänge an das Diktat des unter Otto III. arbeitenden Ital. L zeigt, vielleicht auf die ältere, verlorene Bestätigung Otto's III. für den Bischof Rozzo, die entweder selbst schon oder erst in dem DH. III. mit einzelnen Wendungen aus dem bereits genannten D. Ludwigs III. kombiniert wurde. Trifft das erstere zu, so kann unsere Vorlage X nicht auf dem DO. III., sondern nur auf der Bestätigung Otto's II. beruhen.